**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekenntnis
BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

Telefon [redacted]
E-Mail: [redacted]

Bearbeitet von: [redacted]
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.042/25-54
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, den 18.03.2026

Änderungsgenehmigung

Nr. 1.6.2V-60.042/25-54

gemäß § 16 i. V. m. 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG[1])

I. Entscheidung

Der

BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 23. Juni 2025, Posteingang am 24. Juni 2025, zuletzt ergänzt am 22.12.2025 per E-Mail und am 05.01.2026 per Post, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb des Windenergiegebietes (WEG) Nr. 24/2015 Blesewitz erteilt.

Alle Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 gelten unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Festlegungen etwas Anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Gegenstand des Änderungsantrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von Vestas V162 6.2 MW zu Nordex N163/6.X, 7.0 MW mit STE (serrated trailing edges),
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 162 m auf 163 m,
- die Verringerung der Nabenhöhe von 169 m auf 164 m sowie
- die Verringerung der Gesamthöhe von 250 m auf 245,5 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 01
Hersteller:	Nordex
Typ:	N163/6.X
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe über Grund:	245,5 m
Nennleistung:	7 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert [a)]	Hochwert [a)]
01	Blesewitz	2	35	33407977	5965996

[a)] Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)[2]

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren. Die Unterlagen nach Ziffer I.1, Tabelle 2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die nachfolgenden Unterlagen ersetzt wurden.

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis/Übersicht der Antragsunterlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Blatt
0	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1
1	Antrag Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 02.09.2022 - Formular 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens - Formular 1.2 Sonstiges • Auszug aus dem Handelsregister • Kostenübernahmeerklärung • Vollmacht des Antragstellers • Rohbau- und Herstellungskosten • Baukosten nach DIN276	2-12
2	Karten und Pläne • Topographische Karte Maßstab 1:15.000 • Flurstücksnachweise • Lagepläne zum Bauantrag Maßstab 1: 2.000	13-29
3	Anlage und Betrieb Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X Maschinenzeichnungen • Übersichtszeichnung • Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter • Fundamente	30-48
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Schallimmissionsprognose vom 29.11.2025 Vertriebsdokument Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Oktav-Schallleistungspegel	49-169
5	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb Sägezahnhinterkante Allgemeine Dokumentation - Schattenwurfmodul	170-177
6	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1 Baubeschreibung - Formular 12.2 Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V - Formular 12.4 Sonstiges – Formular 12.6 • Prüfbescheid für eine Typenprüfung	178-188
7	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	189-284

Anlage-Nr.	Inhalt	Blatt
	Gutachten zur Standorteignung vom 08.12.2025 Allgemeine Dokumentation – Transport, Zuwegung und Krananforderungen • Zeichnungen Datenblatt informelle Voranfrage – Bundeswehr Verpflichtungserklärung zur Ausstattung bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung Allgemeine Dokumentationen • Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen • Sichtweitenmessung	

I.2 Auflösende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, sollte nicht bis zum 18.03.2029 mit der Errichtung der Anlage begonnen worden sein.

I.3 Auflagen

Allgemeine Auflage

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als zehn Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflage nach den Ziffern I.2.4.3 und I.2.4.5 des Genehmigungsbescheids Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 wird ersatzlos aufgehoben.

Die Auflagen nach den Ziffern I.2.4.1, I.2.4.2 und I.2.4.4 des Genehmigungsbescheids Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I.3.1 (I.2.4.1) Die von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m verursachten Schallimmissionen

dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit des hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsortes wird entsprechend Anlage Nr. 4 Blatt 58 Tabelle 7 (Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025) wie folgt ausgewiesen:

Maßgeblicher Immissionsort (IO)	Bezeichnung des Immissionsortes	IRW - dB(A) Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
IO 4	Blesewitz, Dorfstr. 54	45

Für den maßgeblichen Immissionsort (lt. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025) gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO4 Blesewitz, Dorfstr. 54 37 dB(A)

I.3.2 (I.2.4.2) Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer maximalen Leistungsabgabe von 7.000 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 109,1 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise[3]) festgesetzt.

I.3.3 (I.2.4.4) Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m ist durch Vermessung ein Datenblatt der genehmigten Betriebsweise Mode 0 gem. FGW-Richtlinie[4] in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Bei

ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Erhöhung der unter Nr. I.3.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Auflage nach Ziffer I.2.7.12 des Genehmigungsbescheids Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 wird ersatzlos aufgehoben.

Die Auflagen nach den Ziffern I.2.7.5, I.2.7.10, I.2.7.14, I.2.7.17 und I.2.7.19 des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.0.2024 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I.3.4 (I.2.7.5) Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot" anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

I.3.5 (I.2.7.10) Die „Feuer W, rot" sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

I.3.6 (I.2.7.14) Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

I.3.7 (I.2.7.17) Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot" kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-

geräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

I.3.8 (I.2.7.19) Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: [redacted]
b. Name des Standortes:
c. Art des Luftfahrthindernisses:
d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
e. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
f. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [redacted]
schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.
Für die Baubeginnsanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

Die nachfolgenden luftverkehrsrechtlichen Auflagen werden zusätzlich aufgenommen:

I.3.9 Im Bau befindliche WEA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle der der zu errichtenden WEA zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

I.3.10 Sofern während der Bauzeit die reguläre Nachtkennzeichnung („Feuer W, rot", Infrarotfeuer, Hindernisfeuer) aus technischen Gründen nicht aktiviert werden kann, ist die Behelfsbefeuerung zu betreiben.

I.4 Kostenentscheidung

I.4.1 Die Kosten des Verfahrens trägt die BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG.

I.4.2 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [redacted] erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen.

Zahlungsempfänger	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Landeszentralkasse
IBAN	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC	MARKDEF1130
Kassenzeichen	**699 626 000 4429**

Hinweis:
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V[5]) ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben.
Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst.
Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO[6]) keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

II.1 Sachverhalt

Die BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG, Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin, stellte mit Datum vom 02.09.2022 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m und einer Nennleistung von 6,0 MW in der Gemeinde Blesewitz im WEG Nr.

24/2015 Blesewitz, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Diesem Antrag wurde entsprochen und am 07.06.2024 unter dem Az. 1.6.2V-60.057/22-51 die Genehmigung erteilt. Wegen der einzelnen Inhalts- und Nebenstimmungen nehme ich Bezug auf den Genehmigungsbescheid vom 07.06.2024.

Mit Datum vom 23.06.2025, Posteingang am 24.06.2025, beantragte die BS Windertrag Nr. 18 GmbH & Co. KG eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG zum Genehmigungsbescheid vom 07.06.2024. Die Unterlagen waren seit dem 17.09.2025 (Datum des Eingangs der ergänzten Antragsunterlagen) als vollständig bzw. prüffähig anzusehen und die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Datum vom 26.09.2025 bestätigt. Zeitgleich wurden Informationen zum weiteren Verfahrensablauf gem. § 10 Abs. 3 BImSchG mitgeteilt sowie Unterlagen für das Behördenbeteiligungsverfahren nachgefordert.

Die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie die Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie erfolgte am 14.09.2025. Aufgrund der Novellierung des BImSchG vom 15.08.2025 erfolgte gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (neue Fassung) auch die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am 14.10.2025 sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) am 14.10.2025.

Aufgrund der komplexen und sich ständig ändernden Sachlage im WP Blesewitz, welche durch die erheblichen Antragsänderungen, Änderungsanträgen und Anträgen entstand, kam es immer wieder zu geänderten Vorbelastungssituationen (VB). Dies und die Delta-Prüfung nach § 16b Abs. 1 BImSchG begründeten die Erforderlichkeit der wiederholten Einreichung angepasster Gutachten durch die Vorhabenträgerin.

Eine Nachreichung bzw. Ergänzung von Unterlagen (hier: geänderte Angaben zur Geländehöhe und Gesamthöhe über NHN) mit Datum vom 29.10.2025 durch die Antragstellerin erforderte gem. § 16b Abs. 7 S. 7 BImSchG die erneute Beteiligung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden, mit Datum vom 29.10.2025. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImschG bestimmte sich der Beginn der drei monatigen Fiktionsfrist nach dem zuletzt gem. Abs. 7 Satz 6 oder 7 BImSchG mitgeteilten Zeitpunkt und endete nach Rückmeldung der beteiligten Behörden somit am 29.01.2026.

Eine erneute Nachreichung bzw. Änderung von Unterlagen (hier: Schallgutachten GD-SCHALL-25005 Rev. 00, Variante A1 vom 12.11.2025) per E-Mail mit Datum vom 18.11.2025 durch die Antragstellerin, erforderte gem. § 16b Abs. 7 S. 7 BImSchG die erneute Beteiligung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden, mit Datum vom 19.11.2025. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG bestimmte sich der Beginn der drei monatigen Fiktionsfrist nach dem zuletzt gem. Abs. 7 Satz 6 oder 7 BImSchG mitgeteilten Zeitpunkt und endete nach Rückmeldung der beteiligten Behörden somit am 19.02.2026.

Dadurch rückte der Ablauf der Fiktionsfrist aus der dreimonatigen Verfahrensfrist für vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG heraus. Da die Genehmigungsbehörde jedoch in die Lage versetzt werden musste, die eingereichten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist prüfen zu können und danach zu entscheiden, wurde die Verfahrensfrist gem. § 10a Abs. 6 BImSchG mit Datum vom 19.11.2025 hier einmalig um drei Monate, bis zum 17.03.2026, verlängert.

Mit Datum vom 22.12.2025 reichte die Antragstellerin per E-Mail wiederholt Unterlagen nach bzw. ergänzte diese (hier: Schallgutachten GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025 und Standorteignungsgutachten I17-SE-2025-340 Rev.01), was gem. § 16b Abs. 7 S. 7 BImSchG die erneute Beteiligung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden, mit Datum vom 23.12.2025, erforderte. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG bestimmte sich der Beginn der drei monatigen Fiktionsfrist nach dem zuletzt gem. Abs. 7 Satz 6 oder 7 BImSchG mitgeteilten Zeitpunkt und endete nach Rückmeldung der beteiligten Behörden somit am 23.03.2026.

Folgende Stellungnahmen und fachliche Beurteilungen liegen der Entscheidung zu Grunde:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie mit fachlicher Beurteilung vom 11.02.2026,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 24.10.2025 mit letztmaliger Bestätigung dieser vom 23.12.2025,
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) mit Stellungnahme vom 29.10.2025 mit letztmaliger Bestätigung dieser vom 23.12.2025 sowie
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahme vom 09.01.2026

II.2 Formelle Rechtmäßigkeit

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV[7]).

II.2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V[8]) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Immissionsschutzzuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V[9]). Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV M-V.

II.2.2 Verfahren

Mit Antrag vom 23.06.2025 (Posteingang 24.06.2025) wurde die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3. Abs. 8 BImSchG beantragt.

Beim beantragten Änderungsvorhaben liegen die Merkmale des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor, wonach bei einer Standortverschiebung von nicht mehr als 8 m, einer Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um nicht mehr als 20 m und einer Verringerung des Rotordurchlaufs um nicht mehr als 8 m, ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 (Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen infolge von Turbulenzen) nachzuweisen und zu prüfen sind. Siehe dazu unter Ziffer II.3, Tabelle 3: Gegenüberstellung Kenndaten WEA.

II.2.3 Form und Frist

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V[10] i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Schriftform durch diesen Bescheid.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt fristgemäß. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG gilt in den Fällen von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt wird. Die Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung ist dagegen kein Tatbestandsmerkmal des § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG und somit für Eintritt oder Verhinderung der Genehmigungsfiktion irrelevant.

Der Antrag war am 17.09.2025 i. S. d. § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV[11]) vollständig.

Durch die zwischenzeitliche Novellierung des BImSchG vom 15.08.2025 wurde die ursprünglich geltende Fiktionsfrist aufgehoben, da die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 (neue Fassung) nun ebenso zu beteiligen waren.

Durch die mehrfachen Nachreichungen von Unterlagen lagen gemäß § 16b Abs. 7 S. 5 und 7 die Antragsunterlagen diesen Behörden nach dem spätesten mitgeteilten Zeitpunkt letztmalig am 23.12.2025 vollständig vor. (Vgl. Ziffer II.1)

Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG bestimmte sich der Beginn der drei monatigen Fiktionsfrist nach dem zuletzt gem. § 16b Abs. 7 Satz 6 oder 7 BImSchG mitgeteilten Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 187 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB[12]) begann die Bearbeitungsfrist somit am 24.12.2025 um 00:00 Uhr und endet entsprechend § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB am 23.03.2026 um 23:59 Uhr.

Da über den Antrag durch diesen Bescheid vor Ablauf des Fristendes entschieden wird, ist die Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG nicht eingetreten und der Genehmigungsbehörde stand das Recht zu, über den Antrag in der Sache zu entscheiden.

Der Antragstellerin wurde am 16.03.2026 gem. § 28 Abs .1 VwVfG M-V die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vor Genehmigungserteilung zu äußern. Die Rückmeldung erfolgte am 17.03.2026 und die Antragstellerin hatte keine Anmerkungen und wies lediglich auf einen redaktionellen Fehler hin, welcher in dieser Genehmigung berücksichtigt wurde.

II.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Bei der WEA handelt es sich um eine Anlage, welche gem. § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung genehmigungsbedürftig i. S. d. BImSchG ist.

Die gem. § 16b Abs. 7 BImSchG beantragte Änderung beinhaltet

- die Änderung des Anlagentyps von Vestas V162-6.0 MW zu Nordex N163/6.X mit STE (serrated trailing edges), 7,0 MW
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 162 m auf 163 m,

- die Verringerung der Nabenhöhe von 169 m auf 164 m, sowie
- die Verringerung der Gesamthöhe von 250 m auf 245,5 m.

Der Standort der Anlage wird nicht geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter (hier - 0,5 m) erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter (hier + 1,0 m) verringert. Die Anforderungen nach § 16b Abs. 7 S. 3 sind somit erfüllt.

Genehmigter und beantragter Antragsgegenstand sind in der Tabelle 3 der jeweiligen Anlagen gegenübergestellt.

Tabelle 3: Gegenüberstellung Kenndaten WEA 01

	Genehmigt	**Beantragt**
Standortkoordinaten (ETRS 89, UTM, Zone 33) Rechtswert: Hochwert:	 33407977 5965996	 33407977 5965996
Gemarkung:	Blesewitz	Blesewitz
Flur:	2	2
Flurstück:	35	35
Hersteller und Typ:	Vestas V162-6.0 MW	Nordex N163/6.X mit STE (Serrated trailing edges)
Nabenhöhe:	169,0 m	164,0 m
Rotordurchmesser:	162,0 m	163,0 m
Rotordurchlauf:	88,0 m	82,5 m
Gesamthöhe über Grund:	250,0 m	245,5 m
Nennleistung:	6,0 MW	7,0 MW

Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf es einer Genehmigung bei Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, hier 1 WEA, regelt § 16b BImSchG das sogenannte Repowering als besondere Form der Modernisierung. Gem. § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind dann im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Ver-

hältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein können.

Dieser allgemeine Prüfumfang aus § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird im vorliegenden Fall durch die Rechtsfolgen des § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG konkretisiert, der durch Erfüllung der dort geforderten Merkmale einschlägig ist. Hier wird ein abschließender Prüfumfang durch das Gesetz festgelegt. Dieser sieht vor, dass im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Standsicherheit die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen sind.

Die Prüfung des Turbulenzgutachtens und der Standsicherheit befindet sich in der Zuständigkeit der unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde mit Schreiben vom 14.10.2025 am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 09.01.2026 seine Stellungnahme abgegeben, welche unter IV.3 Berücksichtigung findet. Demnach werden die Belange des Landkreises durch den Änderungsantrag nicht berührt und die Auflagen der Ursprungsgenehmigung behalten ihre Gültigkeit.

Für die fachliche Prüfung der Schallimmissionsprognose ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zuständig. Das LUNG M-V wurde mit Schreiben vom 14.10.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 11.02.2026 eine fachliche Beurteilung abgegeben. Diese fand in den Auflagen I.3.1 bis I.3.3 und in den Hinweisen IV.1 Berücksichtigung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) wurde mit Schreiben vom 14.10.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 29.10.2025 eine Stellungnahme abgegeben und diese letztmalig mit Datum vom 23.12.2025 bestätigt. Dem Vorhaben wurde seitens des Referats 630 gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz zugestimmt. Die Stellungnahme fand in den Auflagen I.3.4 bis I.3.10 und in den Hinweisen IV.2 Berücksichtigung.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde mit Schreiben vom 14.10.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 24.10.2025 eine Stellungnahme abgegeben und diese letztmalig mit Datum vom 23.12.2025 bestätigt. Aus

dieser geht hervor, dass die Belange der Behörde durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Träger öffentlicher Belange waren am Änderungsgenehmigungsverfahren aufgrund des eingeschränkten Prüfumfangs nach § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 Satz 1 BImSchG nicht zu beteiligen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb sowie bei Einhaltung der unter Punkt I.2 und I.3 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit STE (Serrated trailing edges) am Standort der Gemeinde Blesewitz, innerhalb des WEG 24/2015 Blesewitz, nicht entgegenstehen.
Dem Antrag war zu entsprechen.

II.4 Begründung der Bestimmung (I.2) und Auflagen (I.3)

II.4.1 Begründung der auflösenden Bedingung

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.
Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 18.03.2029) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschieben-

den Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können.

Der Gesetzgeber gibt in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Möglichkeit vor, die Befristung der Genehmigung auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage abzustellen. Die Gewährung der Behörde, das Erlöschen des Bescheids auf den Beginn der Errichtung der Anlage zu beziehen, erfolgte unter der Maßgabe die Frist so großzügig wie möglich zu gestalten. Der Zeitpunkt der Errichtung beginnt bereits mit der Baufeldfreimachung und beinhaltet nicht die vollständige Errichtung der Anlage. Die vom Antragsteller angegebenen langen Lieferzeiten sind damit ausreichend berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist auf Antrag möglich (§ 18 Abs.3 BImSchG).

II.4.2 Begründung der allgemeinen Auflage

Die angeordnete Maßnahme dient dem Zweck, der Genehmigungsbehörde die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen zu ermöglichen und somit ihre Überwachungspflichten nach § 52 Abs. 1 S.1 BImSchG zu erfüllen.

Sie ist erforderlich, da nur durch die Aufzeichnung der wesentlichen Betriebsparameter sichergestellt werden kann, dass der Anlagenbetrieb genehmigungskonform erfolgt.

Die Maßnahme ist auch geeignet, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen durch die Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen ohne weiteres möglich ist, und mithin der beabsichtigte Zweck der Maßnahme gefördert wird.

Ein milderes, also eingriffsschwächeres und zudem gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Sie ist zudem angemessen, um die Einhaltung der sich aus der vorliegenden Änderungsgenehmigung hervorgehenden immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachvollziehen, kontrollieren und prüfen zu können.

Die Interessen der Antragstellerin werden durch die Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Der mit der Maßnahme verbundene Mehraufwand für die Antragstellerin hat hier im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung hinter der – für die Genehmigungsbehörde – gewonnen erheblichen Verfahrenserleichterung zurückzustehen. Sinn und Zweck der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Windenergieanlage ist die Einhaltung der Normen des BImSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen, mithin also auch die Überwachung des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Dieser wiederum dient letztlich der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen,

sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, Vgl. § 1 Abs. 2 BImSchG. Es ist zudem anzunehmen, dass die angeordneten, zu dokumentierenden Betriebsparameter bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen dokumentiert werden und die Betreiberin bereits im Rahmen ihrer Betreiberpflichten zur Vorlage dieser verpflichtet werden kann.

II.4.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Bereits am 07.06.2024 wurde mit dem Bescheid Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 am Standort Blesewitz eine WEA des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6,0 MW genehmigt. Nun wird von der Antragstellerin eine Änderung des Anlagentyps auf eine WEA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 7,0 MW angestrebt. Der hier vorgelegte Antrag auf Typenänderung ist durch das LUNG i. S. von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG lediglich darauf zu prüfen, ob durch das Vorhaben nachteilige Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

Die akustische Plausibilität der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025 (lt. Inhaltsverzeichnis zu diesem Bescheid) wird weitgehend bestätigt.

In die Vorbelastungsbetrachtung bezieht der Gutachter in (lt. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025) im Windpark Panschow acht WEA des Typs Vestas V90-2.0 MW mit ein. Dabei laufen (lt. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025) im Beurteilungszeitraum „nachts" fünf dieser WEA im Volllastbetrieb und zwei schallreduziert. Für eine WEA ist kein Nachtbetrieb genehmigt. Nach Kenntnisstand des LUNG werden allerdings im Beurteilungszeitraum „nachts" vier der acht WEA schallreduziert betrieben und nur drei WEA laufen im Volllastmodus.

Des Weiteren soll nun in einem parallel geführten Verfahren mit neun WEA des Typs Vestas V162-7.2 MW im Windeignungsgebiet Blesewitz eine WEA im Beurteilungszeitraum „nachts" außer Betrieb genommen werden, so dass der Gutachter in Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025 die Vorbelastung und die Gesamtbelastung überschätzt.

Die geplante WEA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m soll im Beurteilungszeitraum „tags" wie „nachts" im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode 0 mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 107,4 dB(A) betrieben werden. Dieser Schallleistungspegel ist um 3,1 dB höher als der von der genehmigten WEA des Typs Vestas

V162-6.0 MW (L_{WA} = 104,3 dB(A)). Im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Oktavspektrum[13] steigt nach eigenen Berechnungen des LUNG dadurch die Immissionsbelastung insbesondere im Beurteilungszeitraum „nachts" an den Immissionsorten um bis zu 1,7 dB(A).

Entsprechend der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025 befinden sich weiterhin nur Immissionsorte im Ortsteil Blesewitz im Beurteilungszeitraum „nachts" im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der geplanten WEA. Da auch nach der Umsetzung des Verfahrens an dem maßgeblichen Immissionsort „Blesewitz, Dorfstr. 54" keine Überschreitung des geltenden Immissionsrichtwertes „nachts" gem. 6.1 d) TA Lärm von 45 dB(A) prognostiziert wird, ist der Antrag genehmigungsfähig.

Genehmigungsseitig ist die Anpassung des Teil-Immissionswertes erforderlich, da der in der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 festgelegte Teil-Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an dem maßgeblichen Immissionsort „Blesewitz, Dorfstr. 54" nicht mehr eingehalten werden kann.

Der festzusetzenden Teil-Immissionswert für den maßgeblichen Immissionsort stellt den in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025 ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Er ist also antragsgemäß und dient der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten ist. Es handelt sich bei diesem Wert grundsätzlich nicht um einen messtechnisch zu überprüfenden Kontrollwert.

Da die Schallimmissionsprognose Bericht Nr. GD-SCHALL-25005 Rev. 01, Variante A1 vom 29.11.2025 wiederum auf Herstellerangaben beruht und dem LUNG noch keine Vermessungsergebnisse für den Betriebsmodus Mode 0 der geplanten WEA des Typs Nordex N163/6.X vorliegen, bleibt die Forderung einer FGW-konformen Vermessung innerhalb eines Jahres bestehen. Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA. Eine Aussetzung des Nachtbetriebs bis zur Vorlage eines Vermessungsberichts hält das LUNG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für nicht notwendig.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags"/„nachts" erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

II.4.4 Begründung der luftverkehrsrechtlichen Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF MV-10353 vom 25.7.2023 und vom 21.10.2025,
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4),
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung (I.4)

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1 bis 4, 9 und 11 bis 14 VwKostG M-V in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Immissionsschutzkostenverordnung (ImmSchKostVO M-V[14]).

Kostenschuldnerin ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V die Antragstellerin. Befreiungstatbestände für eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Zu Ziffer I.4

Für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage ist für Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] die Tarifstelle (TS) 2.2 der Anlage der ImmSchKostVO M-V anzuwenden.

Abweichend hiervon ist für diesen Änderungsantrag einer Windenergieanlage gem. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 27.11.2024 die TS 2.2 der Anlage der ImmSchKostVO M-V restriktiv auszulegen und zur Gebührenfestsetzung bei Typänderungen von Windenergieanlagen, die sich innerhalb des gem. § 16 Abs. 7 S. 3 festgelegten Rahmens bewegen, die Verwaltungsgebühr gem. TS 2.1 zu berechnen.

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich somit aus den Gebühren gemäß TS 2.1 sowie TS 3.6.1 (Berechnung siehe Tabelle 4).

TS 2.1 c)

Kommentar:

Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2) bei Errichtungskosten.

- mehr als 500 000 bis zu 5 000 000 Euro –

In diesem Falle umfassen die Errichtungskosten eine Summe von [redacted] (vgl. Anlage 1, Blatt 3 laut Inhaltsverzeichnis zu diesem Bescheid), welche nach Tarifstelle 1.1 der ImmSchKostVO M-V auf volle 500 Euro aufzurunden sind. Daraus ergeben sich Errichtungskosten in Höhe von [redacted] welche eine Eingruppierung in die Tarifstelle 2.1 c) bewirken.

TS 3.6.1

Kommentar:

Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7

Aufforderungen zur Ergänzung der Antragsunterlagen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung erfolgten am 17.07.2025 sowie am 21.08.2025.

Die Gebühr ergibt sich aus dem zusätzlichen Zeitaufwand. Hierfür wird ein Arbeitsaufwand von 2 Stunden angesetzt. Gemäß der Tarifstelle 1.2 b) beträgt die Gebühr für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte je angefangene halbe Stunde 41,65 €.

Tabelle 4: Gebührenberechnung

TS 2.1 c)	3 500 zuzüglich 0,45 % der 500 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	[redacted]
TS 3.6.1	100 bis 4 500	
SUMME		

Gem. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V bezeichneten Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

Die Kosten für diese Genehmigung betragen [redacted]

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

IV. Hinweise

IV.1 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Der in dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 unter Ziffer V.1.1 enthaltene Hinweis wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags" basiert auf folgendem Oktavspektrum:
Oktavspektrum Nordex N163/6.X, Modus „Mode 0"

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	(82,0)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2{,}1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

IV.2 Luftverkehrliche Hinweise

Veröffentlichungsdaten:
Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:
Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Kraneinsatz:
Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes,
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN,
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen [redacted] anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt werden.

Tages- und Nachtkennzeichnung:
Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) auszuführen.

IV.3 Bauordnungsrechtliche Hinweise

Neben allen weiteren, in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 erteilten bauordnungsrechtliche Bedingungen und Auflagen, behalten ausdrücklich auch die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.057/22-51 vom 07.06.2024 erteilten bauordnungsrechtliche Bedingungen I.2.1.1 – I.2.1.3 und die Auflage Nr. I.2.5.3 auch für den neuen Anlagentyp (Nordex N163/6.X) weiterhin ihre Gültigkeit.
Für die geänderte Anlage sind die für die Prüfung der Statik erforderlichen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform einzureichen (u. a. das Standorteignungsgutachten I17-SE-2025-340 Rev.01). Die Auswirkungen der Turbulenzen werden im Rahmen der Prüfung der Statik/Standsicherheit vor Baubeginn geprüft.

Im Auftrag

[redacted]

Anlage: 1 x Ausfertigung der Antragsunterlagen: BImSchG-Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 S. 3 für die Errichtung und Betrieb von einer WEA im WP Blesewitz, AZ: 1.6.2V-60.042/25-54, Typ Nordex-N163-6.X/7.0MW, NH164

V. Rechtsgrundlagenverzeichnis

[1] BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

[2] LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40) geändert worden ist

[3] LAI-Hinweise - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

[4] FGW-Richtlinie - Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

[5] VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

[6] VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist

[7] 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

[8] LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010, 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

[9] ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

[10] VwVfG M-V - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)

[11] 9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

[12] BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist

[13] Herstellerangaben, Nordex Energy SE & Co. KG, Oktav-Schallleistungspegel Nordex N163/6.X, F008_277_A19_IN, Rev.10, 2025-01-22

[14] ImmSchKostVO M-V - Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V S. 580)